

Schutzimpfungen zulasten der GKV in Sachsen-Anhalt*

Die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung (IV), geschlossen zwischen der KVSA und den gesetzlichen Krankenkassen, regelt für das Land Sachsen-Anhalt, auf welcher Grundlage Schutzimpfungen zulasten der GKV erfolgen können, die Abrechnung dieser Impfleistungen und den Bezug der entsprechenden Impfstoffe.

Nach der IV kann eine Schutzimpfung in Sachsen-Anhalt zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt werden, wenn gemäß der geltenden Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ein Leistungsanspruch für diese Impfung zulasten der GKV besteht.

Details zu Art und Umfang der Leistungen sind in Anlage 1 der SI-RL geregelt. In einer Tabelle werden die von der GKV übernommenen Standardimpfungen, Indikationsimpfungen und beruflichen Indikationsimpfungen für alle Altersgruppen aufgeführt. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in die SI-RL des G-BA ist eine Empfehlung der beim Robert Koch-Institut (RKI) ansässigen Ständigen Impfkommission (STIKO).

Nach der Veröffentlichung einer STIKO-Empfehlung hat der G-BA zwei Monate Zeit, eine Entscheidung zur Umsetzung dieser Empfehlung in der SI-RL zu treffen. Die Änderung der Richtlinie erfolgt mit einem G-BA-Beschluss. Am Tag nach dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger tritt die Änderung der Richtlinie in Kraft, für GKV-Patienten besteht ab diesem Zeitpunkt ein Leistungsanspruch auf die entsprechende Schutzimpfung.

Die Krankenkassen und die KVSA haben im Oktober 2020 vereinbart, dass in Sachsen-Anhalt nach Inkrafttreten einer Änderung der SI-RL nunmehr keine weitere Anpassung der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung erfolgt. Die entsprechende Impfleistung kann nach Inkrafttreten einer Änderung der SI-RL zulasten der GKV erfolgen, ohne dass es einer Absprache der KVSA und der gesetzlichen Krankenkassen bedarf.

Über das Inkrafttreten einer Änderung der SI-RL informiert die KVSA auf der Homepage unter: www.kvsa.de >> Praxis >> Ordnungsmanagement und in der Mitgliederzeitschrift PRO.

Zusammenfassung – Schutzimpfungen zulasten der GKV in Sachsen-Anhalt

Regelungsgrundlage:

- Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses auf Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut

Abrechnung der Impfleistungen:

- gemäß Anlage 1 der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung (Dokumentationsnummern und Preise)

Bezug der Impfstoffe für Schutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung:

- im Rahmen des Sprechstundenbedarfes
- **Ausnahmen:**
 - Die Verordnung der 1. Impfstoffdosis gegen Tollwut im Verletzungsfall erfolgt auf Namen des Patienten auf einem GKV-Rezept (Muster 16).

(Die zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlichen weiteren Impfdosen sind im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.)

- Die Verordnung des nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) erfolgt auf Namen des Patienten auf einem GKV-Rezept (Muster 16), wenn im medizinisch begründeten Einzelfall (z.B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen) eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IVV) nicht durchgeführt werden kann.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000

*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 12/ 2020